

Az.: 1 L 165/24.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
 2. der Frau
- beide wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts - Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

1 L 165/24.A

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Richterin am
Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

am 17.06.2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 1 K 669/24.A gegen die in Nr. 5 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 03.2024 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Antrag der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage 1 K 669/24.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 03.2024 anzuordnen, ist zulässig und begründet.

Nach dem auf Art. 16a Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 Grundgesetz - GG - beruhenden § 36 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz – AsylG - darf die Aussetzung der Abschiebung nur dann angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, NVwZ 1996, 678, 680 = BVerfGE 94, 166, 194).

In dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. AsylG) bestehen ernstliche Zweifel im obigen Sinne an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 03.2024, weil das Asylverfahren der minderjährigen Tochter der Antragsteller (bei Gericht anhängig unter dem Az: 1 K 807/24.A) noch nicht abgeschlossen ist und eine Trennung der Familie droht.

Die auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG zu erlassende Abschiebungsandrohung stellt eine „Rückkehrentscheidung“ im Sinne des Art. 3 Nr. 4, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) dar (BVerwG, Beschl. v. 08.06.2022 – 1 C 24.21 – juris, Rn. 18; VG Chemnitz, Beschl. v. 10.05.2023 – 1 L 4/23.A – S. 2 des amtl. Umdrucks m. w. N.). Im Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie ist vor Erlass einer Abschiebungsandrohung festzustellen, ob das Wohl des Kindes und

1 L 165/24.A

dessen familiäre Bindungen im Bundesgebiet, die von Art. 6 Grundgesetz, Art. 7 und 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der europäischen Union - GRC - und Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - geschützt sind, eine Aufenthaltsbeendigung zulassen. Nach Art. 5 Buchst. a) und b) Rückführungsrichtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie in gebührender Weise das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein. Diese Norm darf im Hinblick auf seinen Zweck, im Rahmen des mit der Richtlinie eingeführten Rückkehrverfahrens die Wahrung mehrerer Grundrechte – u. a. die in Art. 24 der Charta verankerten Grundrechte des Kindes – zu gewährleisten, nicht eng ausgelegt werden (EuGH, Beschl. v. 15.02.2023 – C-484/22 –, juris Rn. 23; VG Aachen, Urt. v. 30.03.2023 – 4 K 1843/21.A - juris Rn. 20).

Nach Art. 5 Buchst. a) Rückführungsrichtlinie und Art. 24 Abs. 2 GRC ist das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen, während gemäß Art. 5 Buchst. b) der Richtlinie die Mitgliedstaaten auch die familiären Bindungen angemessen berücksichtigen müssen (EuGH, Beschl. v. 15.02.2023 – C-484/22 –, juris Rn. 24 m. w. N.). Art. 5 der Richtlinie verwehrt es somit einem Mitgliedstaat, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, ohne die relevanten Aspekte des Familienlebens des betreffenden Drittstaatsangehörigen zu berücksichtigen, die er geltend macht, um den Erlass einer solchen Entscheidung zu verhindern (EuGH, Beschl. v. 15.02.2023, a. a. O., Rn. 25 m. w. N.).

Demzufolge steht Art. 5 Buchst. a) und b) der Rückführungsrichtlinie einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der die Verpflichtung, beim Erlass einer Abschiebungsandrohung das Wohl des Kindes und dessen familiären Bindungen zu berücksichtigen, als erfüllt gilt, solange die Abschiebung nicht vollzogen wird (so ausdrücklich EuGH, Beschl. v. 15.02.2023, a. a. O., Rn. 27). Das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen sind bereits im Rahmen eines zum Erlass sowohl einer gegenüber einem Elternteil als auch gegenüber dem Kind selbst ausgesprochenen Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen. Es genügt also nicht, wenn diese beiden geschützten Interessen im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug dieser Rückkehrentscheidung geltend gemacht werden können, um gegebenenfalls eine Aussetzung deren Vollzugs zu erwirken (vgl. EuGH, Beschl. v. 15.02.2023, a. a. O., Rn. 28; VG Chemnitz, Beschl. v. 10.05.2023 – 1 L 4/23.A – S. 4 des amtl. Umdrucks m. w. N.; VG Hannover - Beschl. v. 17.10.2023 - 1 B 2537/23 -, juris Rn. 4 f. u. 7).

Zwar richtet sich die vorliegende Abschiebungsandrohung nicht gegen die minderjährige Tochter der Antragsteller. Das Kindeswohl ist aber auch in der Konstellation zu berücksichtigen, wenn die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung gegen die Eltern zu beurteilen ist (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 19.06.2023 - 1 K 496/22.A -; VG Hannover, Urt. v.

1 L 165/24.A

06.11.20234 - 13 A 1092/21 -, jeweils juris). Dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Kind bereits eine gefestigte Aufenthaltsposition innehat oder ob das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und das Kind somit lediglich im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist (vgl. VG München, Urt. v. 03.04.2023 – M 27 K 22.30441 -, juris).

Das Bundesamt hat im vorliegenden Fall nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Antragsteller aufgrund der Ablehnung ihrer Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz durch den Bescheid des Bundesamtes vom .03.2024 als offensichtlich unbegründet grundsätzlich vollziehbar ausreisepflichtig sind, ihre minderjährige Tochter, deren Anträge durch den Bescheid vom .10.2023 jedoch nur einfach abgelehnt worden sind und deren Klageverfahren bei Gericht noch anhängig ist, aber nicht. Denn der minderjährigen Tochter der Antragsteller ist auch während des laufenden (gerichtlichen) Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Zwar handelt es sich bei der Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG um ein asylspezifisches verfahrensabhängiges Aufenthaltsrecht, das eigenständiger Natur ist und keinen Aufenthaltstitel i.S.v. § 4 AufenthG darstellt. Dem Asylsuchenden wird bis zur Klärung seiner Statusberechtigung von Verfassung wegen grundsätzlich - bis auf die Fälle des Art. 16a Abs. 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. §§ 30, 36 AsylG - der Schutz zuteil, der nötig ist, damit das ihm möglicherweise zustehende Recht nicht gefährdet oder vereitelt wird. Deshalb kann er den verfassungsrechtlich garantierten Verfolgungsschutz im selben Maße beanspruchen wie ein Asylberechtigter (Marx, Aufenthalt, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 7 Aufl. 2020, § 9 Rn. 29 m. w. N. aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung). Diese Aufenthaltsgestattung erlischt unter anderem, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG). Der minderjährigen Tochter der Antragsteller ist demnach der Aufenthalt im Bundesgebiet bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über ihre Klage gestattet (s. dazu Röder, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Stand: 15.10.2023, § 67 AsylG, Rn. 23). Damit verfügt sie über ein, zwar auf die Dauer des Klageverfahrens beschränktes und vorläufiges, aber dennoch vor jedweder Überstellung in einen möglichen Verfolgerstaat schützendes Aufenthaltsrecht (VG Hannover, Beschl. v. 9.10.2023 – 1 B 1628/23 –, juris Rn. 28; VG München, Urt. v. 3.04.2023 – M 27 K 22.30441 –, juris Rn. 30; VG Würzburg, Beschl. v. 25.07.2023 – W 8 S 23.30389 –, juris Rn. 32; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 55 AsylG, Rn. 2 ff., jeweils m. w. N.).

Die Antragsteller könnten - im Unterschied zu ihrer Tochter - dagegen grundsätzlich abgeschoben werden. Die Androhung ihrer Abschiebung nach Georgien lässt sich daher nicht mit dem Wohl des Kindes und den familiären Bindungen vereinbaren. Die in Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der

1 L 165/24.A

Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Antragsgegnerin, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Verbleib begehrenden Ausländers an Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (BVerfG, Beschl. v. 8.12.2005 – 2 BvR 1001/04 –, juris Rn. 17). Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen (BVerfG, Beschl. v. 5.06.2013 – 2 BvR 586/13 –, juris Rn. 12 m. w. N.). Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange des Elternteils und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu beiden Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient und das Kind beide Eltern braucht (BVerfG, Beschl. v. 8.12.2005, a. a. O., Rn. 25 f.). In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu seinen Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in der Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dienen (BVerfG, Beschl. v. 5.06.2013 – 2 BvR 586/13 –, juris Rn. 14 m. w. N.). Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch nur eine vorübergehende Trennung sehr kleine Kinder erheblich belasten würde, weil sie den (möglicherweise) nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung von einem Elternteil nicht begreifen können und diese rasch als endgültigen Verlust erfahren (s. hierzu BVerfG, Beschl. v. 23.01.2006 – 2 BvR 1935/05 –, juris Rn. 22; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.06.2019 – OVG 11 S 38.19 –, juris Rn. 5; VG Hannover, Urte. v. 10.11.2023 – 13 A 108/22 –, juris Rn. 48, jeweils m. w. N.).

Hier kann die Lebensgemeinschaft zwischen den Antragstellern und ihrer minderjährigen Tochter aufgrund des dieser nach den obigen Ausführungen für eine heute unbestimmte Zeit zustehenden asylspezifischen verfahrensabhängigen Aufenthaltsrechts nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG jedenfalls derzeit und bis auf Weiteres nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen zu seinen Eltern i. S. v. Art. 5 lit. a) und b) Rückführungsrichtlinie sind daher durch eine Abschiebung der Antragsteller nicht nur betroffen, sondern gebieten einen durchgehenden Aufenthalt der Antragsteller für die Dauer des Klageverfahrens ihrer minderjährigen Tochter (so VG Hannover, Beschl. v. 09.10.2023 – 1 B 1628/23 –, juris Rn. 28 a. E. in einem vergleichbaren Fall, in dem der

1 L 165/24.A

Asylantrag des dortigen Antragstellers als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, die Ehefrau und das gemeinsame Kind jedoch aufgrund des anhängigen Klageverfahrens hinsichtlich des einfach unbegründet abgelehnten Asylersantrags nach wie vor über eine Aufenthaltsgestattung verfügten). Auf das nachträgliche Verfahren zur Erteilung einer Duldung durch die Ausländerbehörde müssen sich die Antragsteller nach der oben zitierten Rechtsprechung nicht verweisen lassen. Somit muss das öffentliche Interesse an einer wirksamen Vollstreckung der Ausreisepflicht (vgl. Erwägungsgrund Nr. 4 und 6 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie) im konkreten Fall hinter dem Schutz des Kindeswohls und der familiären Bindungen zurückbleiben.

Soweit in der Rechtsprechung teilweise auf ein feststehendes "dauerhaftes Aufenthaltsrecht" (so OVG Greifswald, Urt. v. 20.11.2023 - 4 LB 82/19 OVG -, juris Rn. 56 für Ehepartner), "gefestigtes Bleiberecht" (so VG Minden, Urt. v. 15.03.2023 - 1 K 7619/17.A -, juris Rn. 78 ff.) oder einen "in Aussicht stehenden" Aufenthaltstitel (so VG Karlsruhe, Beschl. v. 18.12.2023 – A 4 K 5016/23 -, juris Rn. 8) abgestellt wird, vermag dem das Gericht daher nicht zu folgen. Der oben zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lässt sich nicht entnehmen, dass im Rahmen der Prüfung des Wohls des Kindes und seiner familiären Bindungen nach Art. 5 Buchst. a) und b) RFRL ein in Aussicht stehender Aufenthaltstitel, ein gefestigtes oder gar dauerhaftes Bleiberecht der Eltern erforderlich ist. Im Gegenteil hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich ausgeführt, dass Art. 5 der Rückführungsrichtlinie im Hinblick auf seinen Zweck im Rahmen des mit der Richtlinie eingeführten Rückkehrverfahrens die Wahrung mehrerer Grundrechte – unter anderen die in Art. 24 der Charta verankerten Grundrechte des Kindes – zu gewährleisten, nicht eng ausgelegt werden darf (EuGH, Beschl. v. 15.02.2023, a. a. O., Rn. 23 m. w. N.). Demzufolge genügt wie im vorliegenden Fall auch eine Aufenthaltsgestattung der minderjährigen Tochter der Antragsteller aufgrund ihres laufenden Asyl(klage)verfahrens, um die sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung als Verstoß gegen Art. 5 Buchst. a) und b) RFRL und damit als rechtswidrig anzusehen (so wohl die überwiegende Rechtsprechung: VG Aachen, Urt. v. 17.05.2023 – 4 K 1665/20.A –, jurisRn. 152; VG Freiburg, Urt. v. 21.07.2023 - A 4 K 3565/21 - S. 10 des amtl. Umdrucks; VG Hannover, Beschl. v. 25.10.2023 – 1 B 4022/23 –, juris Rn. 4 ff.; VG München, Urt. v. 3.04.2023 – M 27 K 22.30441 –, juris Rn. 30; ; VG Schleswig, Urt. v. 11.07.2023 – 11 A 229/21 -, juris, S. 10 f. des amtl. Umdrucks; VG Würzburg, Beschl. v. 25.07.2023 – W 8 S 23.30389 –, juris Rn. 32 ff.)

Auf die Frage, ob und inwieweit den Antragstellern tatsächlich akut eine Abschiebung nach Georgien droht, kann es nach den obigen Ausführungen nicht ankommen. Denn der europäische Gerichtshof hat ausdrücklich entschieden, dass Art. 5 Buchst. a und b RFRL einer

1 L 165/24.A

nationalen Rechtsprechung entgegensteht, nach der die Verpflichtung, beim Erlass einer Abschiebungsandrohung das Wohl des Kindes und dessen familiäre Bindungen zu berücksichtigen, als erfüllt gilt, solange die Abschiebung nicht vollzogen wird (EuGH, Beschl. v. 15.02.2023 - C-484/22 -, juris Rn. 27).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Nach § 83b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.



Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Chemnitz, den 18.06.2024

Verwaltungsgericht Chemnitz

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle